



Antrag auf Gewährung von Notenschutz bzw. Nachteilsausgleich

Name: _____ geboren am _____ Klasse: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Hiermit beantrage ich

- im Rahmen einer Lese-Rechtschreib-Störung/Lese-Störung/Rechtschreib-Störung (LRS)
 im Rahmen einer dauerhaften Beeinträchtigung (Inklusion)

für mich bzw. meine Tochter/meinen Sohn

- Notenschutz
 Nachteilsausgleich

Bitte geben Sie zusätzlich zu diesem Antrag die aktuellste Form eines **fachärztlichen Gutachtens** und/oder den **Bescheid über Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz der Vorgängerschule** ab.
Falls eine zusätzliche Testung der Lese- und/oder Rechtschreibfähigkeiten notwendig ist, wird Frau Berkmann mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

LRS - Schulpsychologin
StRin Franziska Berkmann
BS1 Rosenheim & FOS Holzkirchen
schulpsychologin.berkmann@bs1ro.de

Inklusion - Beratungslehrkraft
StDin Christine Buchner
BS1 Rosenheim
christine.buchner@bs1ro.de

Datum

Unterschrift Schüler:in

Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schüler zusätzlich:

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten



Notenschutz und Nachteilsausgleich – was ist was?

Nachteilsausgleich (§ 33 BaySchO)

Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich bearbeiten die gleichen Aufgaben wie alle Schülerinnen und Schüler, bekommen aber beispielsweise mehr Arbeitszeit. Es erfolgt kein Zeugniseintrag.

Ein Nachteilsausgleich soll die wesentlichen Leistungsanforderungen wahren, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schulart und Jahrgangsstufe ergeben. Er ist auf die Leistungsfeststellung begrenzt.

Notenschutz (§34 BaySchO)

Bei der Bewertung von Aufgaben wird im Vergleich zu den anderen Schülerinnen und Schüler auf die Bewertung einzelner Elemente verzichtet – z. B. dadurch, dass bei einer Deutschschulaufgabe die Rechtschreibfehler nicht mitbewertet werden.

Notenschutz wird dann notwendig, wenn die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht mehr ausreichen. Er erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. Mittels des Notenschutzes wird auf solche Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen, denen es subjektiv unmöglich ist, die Leistungsanforderungen zu erfüllen. Zu ihren Gunsten wird auf eine einheitliche Anwendung des allgemeinen Maßstabs der Leistungsbewertung verzichtet.

Eine Fachnote, die durch die Anwendung von Notenschutz zustande gekommen ist, enthält daher nicht mehr die Aussage, dass die Schülerin bzw. der Schüler die der jeweiligen Note entsprechenden Anforderungen erfüllt. Eine solche Note stellt vielmehr klar, dass aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe innerhalb einer Prüfung die Prüfungsergebnisse nicht mehr vergleichbar sind. Deshalb wird der Notenschutz im Zeugnis vermerkt.

Der Verzicht bzw. der Rücktritt vom erteilten Notenschutz ist schriftlich nur in der ersten Woche ab dem Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr anzuzeigen.